

Abte und 48 Theologen. Die Vertreter der weltlichen Fürsten hatten sich ferngehalten, weil er Kaiser die Sitzung verschoben gewünscht hatte. Die nächste Sitzung wurde auf den 3. März festgesetzt (Theiner I, 156—381). Während die Synode über die wichtigsten theologischen Probleme berathschlugte, hatten sich die Verhältnisse auch Außen in bedenklicher Weise verschlimmert, und ihr stürmischer Wellenschlag war bis in's Innere der Synode hineingebrungen. Das obinate Verhalten der Protestanten zu Regensburg sowie die directe Auflehnung der Reichskinde gegen den Kaiser hatte diesen physisch und moralisch zum Kampfe gezwungen. So kam es zum Schmalkaldischen Kriege, der sofort in seinem Beginne dem Concil von Trient benachteiligt nahe gerückt wurde. Schon am 10. Juli hatte Schärflin die Ehrenberger Clause eingenommen, so daß sich die Väter in Trient bereits zur Luft bereit hielten. Diese Lage und Stimmung des Concils glaubten die Legaten benutzen zu sollen, um den längst gehegten Plan der Verlegung der Suspension der Synode verwirklichen zu können, und nur die ganz entschiedene Weigerung des Kaisers verhinderte die Ausführung. Schon im Monat Mai hatte die theilweise heftige Opposition von Seiten der kaiserlichen Partei, namentlich der spanischen Prälaten, die Legaten an Verlegung einer italienischen Stadt denken lassen. Vergeblich hatten sie sodann den Papst um Eröffnung weiterer italienischer Prälaten ersucht und schließlich sogar, freilich vergebens, um Entscheidung von der Leitung der Synode gebeten. Infolge der Kriessunruhen glaubten nun die Legaten ihre Verlegungspläne vor die Synode bringen zu dürfen, fanden hier jedoch heftigen Widerspruch. Am 30. Juli 1546 kam es einer überaus stürmischen Sitzung, so daß die Legaten unter dem 1. August vom Papste beauftragt wurden, die Verlegung oder Suspension der Synode anzugehen. Der Papst, der Verlegung selbst nicht zugeeignet, gab dem Drängen der Legaten zweifelnd in einem Breve nach, falls die Mehrzahl der Reichskinder dafür stimmen sollte; doch folgte bald darauf sofort wieder Gegenbefehl mit Rücksicht auf die Drohungen des Kaisers. Allmählig legte sich Furcht der Väter wie das Drängen der Legaten, im October und November äußerten sich letztere dem Papst gegenüber sogar in gegenheiligem Sinne. So waren so die Verlegungspläne für diesmal gestoppt, so wurden andererseits auch die von der kaiserlichen Partei gemachten Versuche, die dogmatischen Verhandlungen hinauszuziehen, vereitelt. Mit dem Decret über die Rechtfertigung, das in der That, obwohl unter schwierigen Verhältnissen Stande gekommen, ein dogmatisches Meisterstück zu nennen ist, hatte die Synode den Höhepunkt erreicht. Es herrschte denn auch über die Publication desselben auf der Synode nur Eine Stimme der Befriedigung. Auch der Papst zeigte sehr erfreut und glaubte, daß höchstens noch

zwei Sessionen nothwendig wären, um das Concil schließen zu können. Wirklich hatte die Synode nur mehr die Consequenzen aus den bisherigen Beschlüssen zu ziehen, wie sie auch folgerichtig sofort zur Behandlung der sanctissima ecclesiae sacramenta überging, per quae omnis vera iustitia vel incipit vel coepta augetur vel amissa reparatur, wie in der Einleitung zum Decret über die Sacramente gesagt wird. Von der VII. bis zur XXIV. Session galten denn auch die dogmatischen Verhandlungen und Decrete den einzelnen Sacramenten. In der ersten Congregation am 15. Januar 1547 wurden den Vätern die dießbezüglichen Verhandlungen angekündigt, und am 17. Januar legte Cardinal Cervini 14 Irrthümer über die Sacramente im Allgemeinen, 17 über die Taufe und 4 über die Firmung vor (Theiner, Acta I, 388). Bei den hierüber eröffneten Erörterungen kam man dahin überein, daß die dogmatischen Decrete nach früheren conciliaren Gepflogenheiten nur aus Canones bestehen sollten, d. h. aus einfacher Festsetzung der katholischen Lehre oder Abweisung häretischer Aufstellungen ohne weitläufige Beweisführung, welche letztere beim Decret über die Rechtfertigung als nothwendig erachtet worden war. Der Antrag einiger Väter, die Auctoren falscher Lehren zu nennen, wurde, weil zu Weiterungen führend, abgelehnt und einfache Abweisung des Irrthums beschlossen. Nach vielen Berathungen der theologi minores und 12 Generalcongregationen war endlich am 26. Februar der Decretsentwurf fertig geworden. Derselbe wurde in den Generalcongregationen am 1. und 2. März nochmals eingehend berathen, und schließlich wurde das Decret mit Vorwort, 13 Canones über die Sacramente im Allgemeinen, 14 über die Taufe und 3 über die Firmung endgültig festgesetzt. Die Verhandlungen betrafen hauptsächlich Wesen und Bedeutung der alttestamentlichen Sacramente, Siebenzahl (can. 1), Wesen, Definition und Wirksamkeit (gratiam conferre obicem non ponentibus ex opere operato; can. 6—8) der Sacramente des Neuen Bundes, character indelebilis von Taufe, Firmung und Ordo (can. 9), Spendung durch Laien (can. 10), Intention des Spendens (can. 11) u. s. w. Bei der Taufe wurde die Johannaestaupe speciell erwähnt (can. 1), als Materie aqua vera et naturalis bestimmt (can. 2), die Rebertaupe im Geiste früherer Bestimmungen sanctionirt (can. 4) u. s. w. Ein Antrag über eine Art Taufe im Mutterleibe blieb unberücksichtigt. Bei den Verhandlungen über die Firmung kam die scholastische Streitfrage, ob auch die Apostel hätten Sacramente einsetzen können, in negativem Sinne zur Entscheidung. Rücksichtlich des Spendens der Firmung ließ die Fassung des Canons: Ordinarium ministrum esse solum episcopum, die Frage der Spendung durch den Priester offen.